

GL_GERICHTE GL-1691 vom 24. Mai 2023

GL Gerichte, 2023-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1691

FR: GL_GERICHTE GL-1691 du 24 mai 2023

IT: GL_GERICHTE GL-1691 del 24 maggio 2023

Erwägungen

E. 1

Es sei die Ziffer 2 des Urteils des Kantonsgerichts vom 16. November 2022 aufzuheben und von einer Landesverweisung abzusehen.

E. 2

(In der Eingabe vom 12. Dezember 2022 [act. 62, S. 2])

Es sei die Ziffer 3, Position 1/9/12/13/15/16 des Urteils vom 16. November 2022 aufzuheben und die Gegenstände an den Beschuldigten rauszugeben.

(In der Eingabe vom 31. Januar 2023 [act. 75])

Es sei die Ziffer 3 des Urteils des Kantonsgerichts vom 16. November 2022 aufzuheben und die Gegenstände (ausser Position 14) an den Beschuldigten herauszugeben.

E. 2.2

2.2.1. Das Königreich Spanien ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union (nachfolgend: EU). Der Berufungskläger kann sich deshalb als spanischer Staatsangehöriger und Unionsbürger grundsätzlich auf das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (SR 0.142.112.681; Freizügigkeitsabkommen [FZA]) berufen. Zu prüfen ist zunächst, ob der Berufungskläger auch über ein gültiges Aufenthaltsrecht verfügt (Urteil BGer 6B_907/2018 vom 23. November 2018 E. 2.4.3. m.w.H.), wozu entweder ein Arbeitsverhältnis notwendig ist (Art. 6 Abs. 2 Anhang I FZA) oder aber die Suche nach Arbeit, solange auch eine begründete Aussicht besteht, eingestellt zu werden. Die Vorinstanz verneinte ein Aufenthaltsrecht mit Verweis darauf, dass der Berufungskläger seit Ende 2016 nicht mehr in der Schweiz angemeldet sei, seine Niederlassungsbewilligung erloschen sei und er sich gleichzeitig nicht um eine Verlängerung bemüht habe, was als Verzicht auf sein Aufenthaltsrecht gewertet wurde (act. 47, S. 78, E. V./1.2.). Ferner gehe der Berufungskläger seit 2015 keiner Erwerbstätigkeit mehr nach, während konkrete Bemühungen um eine Arbeitsstelle oder Aussichten auf eine solche über die letzten Jahren nicht ersichtlich seien (act. 47, S. 79-80, E. V./2.2.). Seither aber hat sich die Situation verändert: Der Berufungskläger hat nach seiner Entlassung aus dem Strafvollzug vom Migrationsamt des Kantons Glarus eine Aufenthaltsbewilligung "L EU/EFTA (Kurzaufenthaltsbewilligung)" erhalten (act. 86, S. 2, 7), Bewerbungsunterlagen erstellt und steht derzeit in verschiedenen Bewerbungsverfahren, wovon eines sich offenbar bis hin zum Vertragsschluss konkretisiert hat (siehe vorne Ziff. III./1.2.3). Damit kann er sich auf das FZA berufen.

2.2.2. Ziel des FZA zu Gunsten der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU und der Schweiz ist die Einräumung des Rechts auf Einreise, Aufenthalt, Zugang zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit sowie das Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien (Art. 1 lit. a FZA). Mit dem Abschluss des FZA hat die Schweiz Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU im Wesentlichen ein weitgehendes und reziprokes Recht auf Erwerbstätigkeit eingeräumt, allerdings unter dem Vorbehalt eines rechtskonformen Verhaltens im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 Anhang I FZA. Damit wurde der völkerrechtlich unbestrittene Grundsatz in das FZA übernommen, wonach jeder Staat die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern auf seinem Territorium grundsätzlich selber bestimmen und damit auch einschränken kann. Das FZA berechtigt mithin lediglich zu einem doppelt bedingten Aufenthalt in der Schweiz, nämlich einerseits nach Massgabe der spezifischen Vertragsvereinbarungen als Voraussetzung eines rechtmässigen Aufenthalts (siehe vorne Ziff. III./2.2.1) und andererseits nach Massgabe des rechtskonformen Verhaltens im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 Anhang I FZA. Ein schuldiggesprochener Straftäter hat sich nicht an die Konformitätsbedingungen gehalten, weshalb ihm gegenüber die im FZA eingeräumten Rechte gemäss Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA eingeschränkt werden dürfen (BGE 145 IV 364 E. 3.4.5 S. 370).

2.2.3. Nach Art. 5 Ziff. 1 Anhang I FZA dürfen die aufgrund des FZA eingeräumten Rechte durch Massnahmen eingeschränkt werden, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind. Eine solche (sichernde) Massnahme stellt ■ nach der Intention des Verfassungs- und Gesetzgebers ■ auch die Landesverweisung gemäss Art. 66a ff. StGB dar (vgl. Art. 121 Abs. 2 und 5 BV; Urteil BGer 6B_75/2020 vom 19. Januar 2021 E. 2.5.1. m.w.H.). Die Bestimmung von Art. 5 Ziff. 1 Anhang I FZA ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung eng auszulegen; es handelt sich dabei im Wesentlichen um die Prüfung der Verhältnismässigkeit staatlichen Handelns bei der Einschränkung der Freizügigkeit (BGE 145 IV 364 E. 3.8. ■ 3.9. S. 375; Urteil BGer 6B_300/2020 vom 21. August 2020 E. 3.5.). Eine strafrechtliche Verurteilung darf nicht (allein) aus generalpräventiven Gründen zum Anlass für eine solche Massnahme genommen werden (Urteil BGer 6B_235/2018 vom 1. November 2018 E. 4.4. m.w.H.), sondern nur dann, wenn die ihr zugrunde liegenden Umstände beim Straftäter ein persönliches Verhalten erkennen lassen, das eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt (BGE 145 IV 364 E. 3.5.2. S. 371; BGE 130 II 176 E. 3.4.1. S. 183 ■ 184). Dies folgt aus einer Prognose des künftigen Wohlverhaltes des Straftäters, welche für sich allein genommen aber noch nicht den Ausschlag gibt (BGE 145 IV 364 E. 3.5.2. S. 371; BGE 130 II 176 E. 4.2. S. 185). Zusätzlich ist nach Art und Ausmass der möglichen Rechtsgüterverletzung zu differenzieren: Je schwerer die Gefährdung ist, desto niedriger die Anforderungen an die in Kauf zu nehmende Rückfallgefahr; so kann ein geringes, aber tatsächliches Rückfallrisiko gegenüber hohen Rechtsgütern wie z.B. die körperliche Unversehrtheit für eine aufenthaltsbeendende Massnahme im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA genügen (BGE 145 IV 364 E. 3.5.2. S. 371; Urteil BGer 6B_75/2020 vom 19. Januar 2021 E. 2.5.1. m.w.H.). Auch eine einmalige Straftat kann eine aufenthaltsbeendende Massnahme rechtfertigen, wenn die Rechtsgutverletzung schwer wiegt; hierbei kann sich die Schwere des Verschuldens auch in der Dauer der verfahrensauslösenden Freiheitsstrafe niederschlagen (BGE 145 IV 364 E. 3.5.2. S. 372).

2.2.4. Der Berufungskläger wurde der falschen Anschuldigung, des gewerbsmässigen Betrugs, des mehrfachen unbefugten Eindringens in ein Datenverarbeitungssystem, der

Urkundenfälschung sowie des Betrugs schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von 40 Monaten verurteilt (act. 47, S. 96■97, Dispositivziffern 1 und 2). Die Vorinstanz führte dazu aus, dass sich der Beschuldigte insgesamt 113 Verkäufe ohne entsprechenden Leistungswillen zu Schulden hat kommen lassen, wobei er seine Vorgehensweise an die jeweilige Situation angepasste und sich zufällig ergebende Gelegenheiten zu seinen Gunsten ausnutzte (act. 47, S. 81, E. V./2.4.). Dabei habe er sich raffinierter betrügerischer Machenschaften bedient und nicht nur seine Käufer sondern auch ihm nahestehende Personen betrogen (act. 47, S. 81, E. V./2.4.). Der Berufungskläger sagt von sich selber, er könne "schon manipulativ" sein, wenn er möchte (act. 86, S. 7) und er anerkennt, dass er rücksichtslos darin handelte, indem er Unbekannte und Bekannte nicht nur betrog, sondern auch einer (ungerechtfertigten) strafrechtlichen Verfolgung aussetzte (act. 2/10.1.07, F. 136, 164: "Es war sehr kaltherzig, dass ich die Bekannten missbrauchte"; act. 2/10.1.08, F. 3■4, 134; act. 2/10.1.09, F. 39). Der Berufungskläger rechtfertigt dies damit, dass er in all den Jahren jeweils nur in Notsituationen delinquent habe, wenn er sonst "nichts zum Leben" gehabt habe (act. 34, S. 7; act. 2/10.1.02, F. 71; act. 2/10.1.03, F. 33: "Dann hatte ich immer wieder Unterbrüche und war wieder aktiv. Je nachdem, wie ich Geld brauchte"; act. 2/10.1.07, F. 70, 72■74; act. 2/10.1.10, F. 26: "[] alles immer recht impulsiv [] und ich es in Notsituationen gemacht habe"; act. 81, S. 1). Solche Notsituationen rechtfertigten für ihn auch den Betrug gegenüber seinen ehemaligen Bekannten, wenn diese ihm nicht freiwillig halfen (act. 2/10.1.07, F. 81: "In der Schweiz war ich immer für diese Kollegen da. Als sie mir dann teils kein Geld gaben, interessierte es mich halt dann auch nicht, über sie betrügerische Handlungen zu begehen"; act. 2/10.1.08, F. 96). Es ist daher die Vermutung der Vorinstanz nicht von der Hand zu weisen, der Berufungskläger könnte in einer künftigen finanziellen Notlage in seine alten Handlungsmuster zurückfallen (act. 47, S. 81, E. V./2.4.). In dieser Hinsicht ist insbesondere die nach Einschätzung der Verwaltungspolizei des Kantons Glarus "bagatellisierende und externalisierende Haltung" des Berufungsklägers gegen die von ihm begangenen Delikten bedenklich. Aus Sicht der Verwaltungspolizei stelle die aufgrund der vorliegend zu behandelnden Landesverweisung "unklare Zukunftsplanung in Bezug auf die Rückfallgefahr ein Risiko dar" (act. 74, S. 3, E. 4.b). Dem ist entgegenzuhalten, dass der Berufungskläger mehrfach betont hat, er bereue sein Verhalten (act. 2/10.1.08, F. 95, 186; act. 2/10.1.09, F. 120; act. 2/10.1.10, F. 96; act. 2/10.1.11, F. 180; act. 2/10.1.13, F. 121) und deswegen ein schlechtes Gewissen zu haben angibt (act. 2/10.1.04, F. 99, 115; act. 2/10.1.07, F. 104). Die getätigten (teilweisen) Rückzahlungen (während der Straftat Rückzahlungen im Umfang von CHF 13'983.60, vgl. act. 47, S. 75, E. IV./2.3; seit der Haft Rückzahlungen im Umfang von CHF 1'300.■, vgl. act. 74, S. 3, E. 4.c; falsch in act. 75, Rz. 11: CHF 13'000.■) können als tätige Reue gewertet werden. Sodann sagt der Berufungskläger, dass die Erfahrung des Todes seines Vaters ihn davon abhalte, wieder ein Delikt zu begehen (act. 86, S. 7). Es seien ihm auch die Erfahrungen des vorliegenden Strafverfahrens "Warnlämpchen" (act. 86, S. 9). Alles in allem aber genügen diese Zahlungen und Aussagen für sich allein genommen nicht, um von einer bleibenden Durchbrechung seines bisherigen Verhaltensmuster auszugehen.

Es ist vielmehr mit der Vorinstanz festzustellen, dass der Berufungskläger über einen langen Zeitraum intensiv delinquent hat (act. 47, S. 81, E. 2.4.). Er wurde immer dann zum Wiederholungstäter, wenn er in äusseren Umständen einen Anlass dazu fand, wobei er sich unfähig zeigte, diesen äusseren Umständen in einer anderen, rechtskonformen Art und Weise zu begegnen. Zwar gibt der Berufungskläger nach eigenen Aussagen an, seine Handlungen zu bereuen, spielt diese aber zugleich herunter und macht seinerseits massive

Schuldzuweisungen gegenüber der Staatsanwaltschaft (vgl. act. 86, S. 7: "Das Verfahren wurde in die Länge gezogen. Die Staatsanwaltschaft trägt Schuld am Tod meines Vaters") und insbesondere gegen den fallführenden Staatsanwalt::

"Die Staatsanwaltschaft, besser gesagt Herr Walser ist so vernarrt und besessen von meiner Landesverweisung und das ich kein Bezug der Schweiz habe das er das immer in die höhe treibt und immer wieder welche Hirngespinnste sieht oder irgendetwas aufschreibt um Lücken zu füllen, anstatt sich mit der Realität und meinem Fall oder mein wirkliches Leben zu befassen. [] Es ist schon langsam fragwürdig ob es hier sich wirklich um eine Justiz sache handelt oder um blossen puren Rassismus von der Seite von Herr Walser"(act. 81, Rz. 6).

Er sieht sich demnach selber sogar als Opfer und zeigt sich uneinsichtig, was darauf schliessen lässt, dass der Strafvollzug keinen bleibenden Eindruck hinterliess. Seine gute Führung im Strafvollzug scheint er jedenfalls nur mit Blick auf einen für ihn günstigen Ausgang im vorliegenden Verfahren getätigt zu haben (vgl. act. 86, S. 3: "Er habe sich sehr viel Mühe gegeben. Sollte er trotzdem des Landes verwiesen werden, sei alles umsonst gewesen []"). Hierbei ist auch anzumerken, dass seit der Entlassung aus dem Strafvollzug auch kein Wiedergutmachungswille in Bezug auf die Rückzahlung an die Geschädigten mehr auszumachen ist (vgl. act. 86, S. 7: "Geschädigte müssten sich melden und Geld zurückfordern"). Es liegt also nahe, dass es sich bei den vorgängig gemachten Zahlungen sowie den grundsätzlich positiv zu wertenden Aussagen wiederum um manipulatives Verhalten seitens des Berufungsklägers handelte. Zwar ist ihm in der Schweiz allem Anschein nach ein Wiedereinstiegs in das Berufsleben gelungen (act. 90), doch kann in einer Gesamtwürdigung davon ausgegangen werden, dass der Berufungskläger bei einer finanziellen Notlage wieder in sein delinquentes Verhaltensmuster zurückfallen wird. Eine gegenwärtige und hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ist damit zu bejahen.

2.2.5. Die Verwaltungspolizei geht bei der Prüfung der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug davon aus, dass bei einem Rückfall mangels gegenläufiger Indizien mutmasslich wiederum nur Rechtsgüter "von eher minderem Gewicht" betroffen wären (act. 74, S. 3■4, E. 5.b). Es ist zu prüfen, ob diese Wertung auch unter dem Aspekt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäss Art. 5 Ziff. 1 Anhang I FZA zutrifft.

2.2.5.1. Der Berufungskläger wurde u.a. wegen gewerbsmässigen Betrugs verurteilt (act. 47, S. 96■97, Dispositivziffer 1). Es handelt sich dabei um eine der in Art. 66a StGB aufgeführten Katalogtaten, welche grundsätzlich eine obligatorische Landesverweisung zur Folge haben (Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB). Dies im Gegensatz zu den nicht im Katalog aufgeführten Straftaten, bei denen die Landesverweisung im Ermessen des Gerichts liegt und im Vergleich zur obligatorischen Landesverweisung die Mindestdauer nur drei Jahre und nicht fünf Jahre beträgt (Art. 66abis StGB). Der Gesetzgeber beurteilt somit die durch einen gewerbsmässigen Betrug erfolgte Rechtsgutsverletzung für die Beurteilung einer Landesverweisung als schwerwiegend. Der Gesetzgeber sieht die bei einem gewerbsmässigen Betrug erfolgte Rechtsgutsverletzung auch im Hinblick auf den Strafrahmen als grundsätzlich schwer an, denn für diesen Tatbestand ist eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen vorgesehen (Art. 146 Abs. 2 StGB). Es spricht nichts dagegen, diese Wertung auch für die Beurteilung einer Massnahme nach Art. 5 Ziff. 1 Anhang I FZA zu übernehmen.

2.2.5.2. Darüber hinaus wurde der Berufungskläger auch wegen Betrugs i.S.v. Art. 146 Abs. 1 StGB verurteilt. Das vom Tatbestand des Betrugs geschützte Rechtsgut ist in der Lehre umstritten und umfasst, je nachdem, die Ehrlichkeit resp. den Anspruch auf Wahrheit sowie den Schutz des Vermögens (BSK StGB-Maeder/Niggli, N 9 ff. zu Art. 146 StGB). Der Gesetzgeber weist aber auch bei einem solchen "einfachen" Betrug dem verletzten Rechtsgut ein erhöhtes Gewicht zu, denn der Strafraum umfasst nebst Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren (Art. 146 Abs. 1 StGB). Der Tatbestand des unbefugten Eindringens in ein Datenverarbeitungssystem i.S.v. Art. 143bis Abs. 1 StGB schützt die Freiheit des Berechtigten, darüber zu entscheiden, wer Zugang zu den Datenbeständen haben darf (sog. "Computerfrieden", in Anlehnung an den Hausfrieden; vgl. BSK StGB-Weissenberger, N 5 zu Art. 143bis StGB). Da es sich hierbei um ein Antragsdelikt handelt und der Strafraum nebst Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren umfasst, kann aus Sicht des Gesetzgebers von einem mittelschweren Delikt ausgegangen werden. Beide Tatbestände stehen indes unter dem Zweiten Titel des Strafgesetzbuches ("Strafbare Handlungen gegen das Vermögen"), weshalb vorliegend vom Vermögen als massgeblichem Rechtsgut ausgegangen werden kann. Auch die Urkundenfälschung i.S.v. Art. 251 StGB, welche mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft werden kann (Art. 251 Ziff. 1 Abs. 4 StGB), schützt als Vorbereitungshandlung zu hauptsächlich Vermögensdelikten im weitesten Sinne ebenfalls das Vermögen sowie den Rechtsverkehr (BSK StGB-Boog, N 1 zu Art. 251 StGB). Der Tatbestand der falschen Anschuldigung i.S.v. Art. 303 StGB befindet sich unter dem Siebzehnten Titel des Strafgesetzbuches ("Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege") und schützt das Interesse der Allgemeinheit an der Integrität und dem korrekten Funktionieren der Justiz sowie die Persönlichkeitsrechte zu Unrecht angeschuldigter mit Bezug auf deren Würde, Ehre, Freiheit, Privatsphäre, geistiger Integrität, Vermögen und Geltung (BSK StGB-Delnon/Rüdy, N 5 f. zu Art. 303 StGB). Für dieses Delikt liegt der mögliche Strafraum bei Freiheitsstrafe bis zu 20 Jahren oder Geldstrafe (Art. 303 Ziff. 1 Abs. 3 i.V.m. Art. 40 Abs. 2 StGB).

2.2.5.3. Die Mehrheit der Tatbestände, für welche der Berufungskläger verurteilt wurde, schützen das Vermögen. Im Analogieschluss kann auch in Bezug auf das Vermögen von einem höheren Rechtsgut ausgegangen werden (vgl. Art. 18 Abs. 1 StGB: "Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter []"; Hervorhebung hinzugefügt). Dies legen auch die hohen Strafraum von bis zu fünf Jahren nahe, welche aus Sicht des Gesetzgebers auf ein grosses Gewicht der Straftaten schliessen lassen. Auch die bei einer falschen Anschuldigung verletzten Rechtsgüter (Funktionieren der Justiz, Persönlichkeitsrechte der zu Unrecht angeschuldigten Person) wiegen schwer, was der Strafraum von bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe zum Ausdruck bringt. Es rechtfertigt sich somit eine aufenthaltsbeendende Massnahme auch aufgrund der hier gefährdeten Rechtsgüter durchaus.

3.

Damit sind die (völkerrechtlichen) Voraussetzungen für eine Landesverweisung im Sinne von Art. 66a StGB auch aufgrund des FZA erfüllt. Der Antrag des Berufungsklägers ist demnach abzuweisen und ist ein Landesverweis auszusprechen. Die von der Vorinstanz vorgesehene Dauer von fünf Jahren stellt das gesetzliche Minimum dar (Art. 66a Abs. 1 StGB) und erscheint vorliegend als angemessen.

IV. Beschlagnahme Gegenstände

1.

1.1. Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden (Art. 69 Abs. 1 StGB). Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden (Art. 69 Abs. 2 StGB).

1.2. Aufgrund des in Art. 69 Abs. 1 in fine StGB genannten Erfordernisses der konkreten Gefährdung der Sicherheit von Menschen, der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung genügt ein blosser Deliktsskonnex ohne fortdauernde Gefährdung nicht: Die Einziehung rechtfertigt sich also nicht, weil der Täter mit diesen Gegenständen die Sicherheit gefährdet hat, sondern nur wenn diese Gefahr auch weiter in der Zukunft besteht (vgl. zum Ganzen BSK StGB-Baumann, N 13 zu Art. 69 StGB). Diese Gefahr hat das Bundesgericht gerade in Bezug auf Laptops verneint (vgl. Urteil BGer 1B_355/2020 vom 19. Mai 2021 E. 5.2.: "Zudem handelt es sich bei einem Laptop nicht um ein zwingend einzuziehendes illegales Deliktswerkzeug [anders als z.B. bei Waffen oder Drogen], sondern um ein elektronisches Gerät des alltäglichen Gebrauchs. Selbst wenn der Beschuldigte [] gerichtlich verurteilt würde, bliebe es ihm jedenfalls unbenommen, einen Laptop zu kaufen und [legal] zu verwenden"). Da die Sicherheitseinziehung ferner einen Eingriff in die Eigentumsgarantie gemäss Art. 26 BV darstellt, untersteht sie dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Nach dem daraus fliessenden Prinzip der Zwecktauglichkeit hat daher die Einziehung zu unterbleiben, wenn sie zur Erreichung des Zwecks (vorliegend der Sicherung) ungeeignet ist (vgl. BSK StGB-Baumann, N 14 zu Art. 69 StGB). Und nach dem ebenfalls aus der Verhältnismässigkeit fliessenden Prinzip der Subsidiarität darf der Eingriff nicht weiter gehen, als der Zweck dies erfordert (vgl. Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes vom 30. Juni 1993, in: BBl 1993 III 277, S. 306: "Wenn nur ein Teil des Objekts als gefährlich erscheint und eine Trennung dieses Teils von der Gesamtsache ohne erhebliche Beschädigung und ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist, so ist nur der gefährliche Teil einzuziehen"). Es würde mithin genügen, die strafrechtlich relevanten Daten zu löschen (vgl. Urteil BGer 1B_355/2020 vom 19. Mai 2021 E. 5.2.).

1.3. Ist der Grund für die Beschlagnahme weggefallen, so hebt das Gericht die Beschlagnahme auf und händigt die Gegenstände der berechtigten Person aus (Art. 267 Abs. 1 StPO). Ist die Beschlagnahme eines Gegenstandes oder Vermögenswertes nicht vorher aufgehoben worden, so ist über seine Rückgabe an die berechnigte Person oder über seine Einziehung im Endentscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO).

2.

Im Rahmen der Untersuchung erging am 2. September 2020 ein Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl (act. 2/5.1.04 ■ 5.1.04a). Die in der Folge sichergestellten Gegenstände sind aus dem Durchsuchungsprotokoll vom 3. September 2020 (act. 2/5.1.05) und Sicherstellungsprotokoll vom 31. März 2021 (act. 2/5.1.06) ersichtlich.

2.1. Im vorinstanzlichen Verfahren begründete die Staatsanwaltschaft ihren Antrag zur Einziehung und Vernichtung der sichergestellten Gegenstände (mit Ausnahme des spanischen Reisepasses) anlässlich der mündlichen Hauptverhandlung vom 14. September 2022 damit, dass der Berufungskläger für seine deliktische Tätigkeit diverse Datenträger

verwendet habe. Alles, was er bei der Hausdurchsuchung besessen habe, habe er deliktisch erworben bzw. diene deliktischen Zwecken, weshalb auch alle sichergestellten Gegenstände einzuziehen und zu vernichten seien (act. 32, S. 27■28). Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid zur Einziehung und Vernichtung der aufgelisteten Gegenstände (vgl. act. 47, S. 97■98, Dispositivziffer 3) damit, dass diese Gegenstände "höchstwahrscheinlich im Zusammenhang mit den verübten Straftaten" stehen würden (act. 47, S. 83, E. VI./3.).

3.

3.1. Mit handschriftlicher Eingabe vom 29. November 2022 (mit dem Titel "Beschwerde Teilrekurs Beschlagnahmte Objekte") beantragt der Berufungskläger die Herausgabe von "8 aufgelisteten Gegenstände[n]" (act. 63/2, S. 1■2). Mit Eingabe vom 12. Dezember 2022 beantragt der Vertreter des Berufungsklägers, es seien das vorinstanzliche Urteil mit Bezug auf Dispositivziffer 3 "Position 1/9/12/13/15/16" aufzuheben (act. 62, S. 2; vgl. die eingangs wiedergegebenen Anträge) und die darin genannten Gegenstände herauszugeben. Mit Eingabe vom 31. Januar 2023 beantragt der Vertreter des Berufungsklägers es sei die Dispositivziffer 3 des vorinstanzlichen Urteils aufzuheben und "die Gegenstände (ausser Position 14)" an den Beschuldigten herauszugeben (act. 75, S. 2; vgl. die eingangs wiedergegebenen Anträge). Dies wird erstens damit begründet, dass die Vorinstanz im Zusammenhang mit den beschlagnahmten Gegenständen gegen ihre Begründungspflicht verstossen habe (act. 75, Rz. 14), zweitens da ■ entgegen der Behauptung der Staatsanwaltschaft ■ die deliktische Erwerbung oder Verwendung der Gegenstände unklar und nicht nachgewiesen sei (act. 75, Rz. 18■20).

3.2. Mit Eingabe vom 1. März 2023 nahm die Staatsanwaltschaft zu den Anträgen des Berufungsklägers Stellung (act. 78), wobei sie auf die Ausweitung der Anzahl Gegenstände hinwies, deren Herausgabe beantragt wird (siehe sogleich Ziff. IV./4.1.). Weiter wies die Staatsanwaltschaft darauf hin, dass es sicherlich auf den ersten Blick schwierig sei, bei jedem sichergestellten Gegenstand die Herkunft und den Verwendungszweck festzustellen; es müsse indes berücksichtigt werden, dass der Berufungskläger während rund vier Jahren von gewerbsmässigem Betrug lebte und daneben keine legalen Einkünfte erzielte, mit welchen er sich diese Gegenstände anders hätte beschaffen könnten (act. 78, S. 3, Rz. 8).

4.

E. 2.3

2.3.1. Da das Obergericht als Rechtsmittelinstanz vorliegend einen neuen Entscheid fällt, ist auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die Gerichtsgebühr für das vorinstanzliche Verfahren SG.2022.00036 wurde auf CHF 9'000.■ festgesetzt (act. 47, S. 106, Dispositivziffer 8). Zwar obsiegt der Berufungskläger in Abweichung des vorinstanzlichen Urteils bezüglich der Herausgabe der beschlagnahmten Gegenstände, doch handelt es sich hierbei im mehr als hundertseitigen Urteil der Vorinstanz ■ angesichts der ansonsten hohen Komplexität des Verfahrens ■ um einen Nebenpunkt, der entsprechend nicht einmal zwei Seiten einnimmt. Mit Blick auf die Gerichtsgebühr fällt dieses teilweise Obsiegen nicht ins Gewicht und die vorinstanzliche Gerichtsgebühr ist als angemessen zu bestätigen.

2.3.2. Die von der Vorinstanz festgestellte Untersuchungsgebühr von CHF 52'000.■ sowie die je CHF 500.■ für die drei Verfügungen ZMG (SG.2020.00096, SG.2020.00133, SG.2021.00009) sind unverändert dem Berufungskläger aufzuerlegen.

2.3.3. Im Rahmen der amtlichen Verteidigung sind erstinstanzlich Auslagen in Höhe von CHF 24'125.45 angefallen (act. 47, S. 106, Dispositivziffer 8). Auch diese sind mit Hinweis auf die bereits gemachten Ausführungen (siehe vorne Ziff. V./2.3.1) als angemessen zu bestätigen und durch den Berufungskläger der Gerichtskasse zurückzuerstatten, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO).

Das Gericht erkennt:

1.

A. _____ ist schuldig

der falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 Abs. 2 StGB;

des gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 146 Abs. 2 StGB;

des mehrfachen unbefugten Eindringens in ein Datenverarbeitungssystem im Sinne von Art. 143bis Abs. 1 StGB;

der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB;

des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB.

2.

A. _____ wird zu den folgenden Sanktionen verurteilt

Freiheitsstrafe von 40 Monaten, unter Anrechnung der erstandenen Untersuchungshaft von 198 Tagen. Es wird vorgemerkt, dass sich A. _____ seit dem 10. März 2021 im vorzeitigen Strafvollzug befand und am 15. Februar 2023 bedingt aus dem Strafvollzug entlassen worden ist. Der nicht verbüsste Strafreist beträgt 311 Tage Freiheitsstrafe.

Landesverweisung von 5 Jahren.

3.

Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids wird die Beschlagnahme der folgenden Gegenstände aufgehoben und sind diese A. _____ auf erstes Verlangen herausgegeben:

■ Spanischer Reisepass (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86a/21, Pos. 4), entsprechend der diesbezüglich in Rechtskraft erwachsenen Dispositivziffer 3 des vorinstanzlichen Urteils (act. 47, S. 97);

■ Diverse Rechnungen (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86a/21, Pos. 1);

■ Notizbuch (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86a/21, Pos. 2);

■ Mobiltelefon "iPhone" (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86a/21, Pos. 3);

■ Mobiltelefon "Samsung", defekt (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86a/21, Pos. 5);

■ Externe Festplatte (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86a/21, Pos. 6);

■ Briefumschlag mit Vermerk "Alucard89" (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86a/21, Pos. 8);

■ Mobiltelefon "iPhone", grün (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86a/21, Pos. 9);

■ Mappe mit Dokumenten (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86a/21, Pos. 10);

- Festplatte "Seagate" 750 GB act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86a/21, Pos. 11);
- Tower "Enermax", "MSI Geforce RTX" (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86a/21, Pos. 12);
- Bildschirm "Acer XB240H" (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86a/21, Pos. 13);
- Laptop "Acer", schwarz (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86a/21, Pos. 14);
- Bildschirm "Alienware", schwarz, mit Kabel (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86a/21, Pos. 15);
- Tastatur, schwarz, mit Kopfhörer (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86a/21, Pos. 16);
- Zwei Kabel: 1x schwarz, 1x grau (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86a/21, Pos. 17);
- Laptop "ASUS" (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86a/21, Pos. 18);
- PC- und Laptopmaterial, z.T. in Schachtel (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86a/21, Pos. 19);
- PC-Maus (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86a/21, Pos. 20);
- Verpackung leer, für Tastatur (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86a/21, Pos. 21);
- Vier USB-Sticks ("silber/holz", "rot", "schwarz", "Samsung") (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86a/21, Pos. 22);
- iPhone 11 Pro Max, IMEI 352871110960711 (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86b/21, Pos. 1);
- SIM-Karte DIGI, 8934221906 (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86b/21, Pos. 2);
- SIM-Karte DIGI, 8934221808 (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86b/21, Pos. 3).

A. _____ wird eine Frist von 30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids angesetzt, um die herauszugebenden Gegenstände selbst oder durch eine bevollmächtigte Person unter Vorlage eines amtlichen Ausweises nach telefonischer Voranmeldung bei der Kantonspolizei Glarus abzuholen.

Werden die herauszugebenden Gegenstände nicht innert Frist abgeholt, werden sie von der Kantonspolizei Glarus vernichtet.

4.

Es wird vorgemerkt, dass die Dispositivziffer 4 (betreffend abgewiesene Schadenersatzforderungen), Dispositivziffer 5 (betreffend eine anerkannte Zivilforderung), Dispositivziffer 6 (betreffend gutgeheissene Schadenersatzforderungen) und Dispositivziffer 7 (betreffend im Grundsatz bestätigte Genugtuungsforderungen) des Urteils des Kantonsgerichts Glarus vom 16. November 2022 in Rechtskraft erwachsen sind.

E. 3

Die mündliche Hauptverhandlung vor dem Kantonsgericht Glarus fand am 14. September 2022 statt (act. 31■35). Mit Urteil vom 16. November 2022 sprach die II. Kammer des Kantonsgerichts Glarus A. _____ in allen Anklagepunkten schuldig. Dabei wurde er zu einer Freiheitsstrafe von 40 Monaten, unter Anrechnung der erstandenen Untersuchungshaft von 198 Tagen sowie einer Landesverweisung von 5 Jahren verurteilt. Weiter wurden zahlreiche beschlagnahmte Gegenstände von A. _____ eingezogen und zur Vernichtung freigegeben (act. 47, S. 96■107, Dispositivziffern 1■3).

E. 4

Mit Eingabe vom 29. November 2022 (act. 63/2) sowie mit ergänzendem Schreiben vom 12. Dezember 2022 (act. 62) erhob A. _____ (nachfolgend: Berufungskläger) Berufung. Darin focht er das vorinstanzliche Urteil einzig mit Bezug auf den ausgesprochenen Landesverweis sowie die beschlagnahmten und zu vernichtenden Gegenstände an. Da es sich hierbei ausschliesslich um Massnahmen im Sinne der Art. 66[■]73 StGB handelt, teilte das Obergericht mit Schreiben vom 20. Dezember 2022 mit (act. 67), dass die Berufung im schriftlichen Verfahren behandelt wird (Art. 406 Abs. 1 lit. e StPO). Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Schreiben vom 16. Dezember 2022 auf das Stellen eines Nichteintretensantrags und die Erklärung einer Anschlussberufung (act. 66) und erstattete mit Schreiben vom 1. März 2023 rechtzeitig Berufungsantwort (act. 78).

E. 4.1

Die Partei, die Berufung anmeldet, hat in ihrer schriftlichen Berufungserklärung anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet und welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt (Art. 399 Abs. 3 lit. a[■]b StPO). Die Staatsanwaltschaft warf in ihrer Eingabe die Frage auf, ob die abgeänderten Anträge überhaupt zu hören seien (act. 78, S. 3, Rz. 7). Zwar hat der Berufungskläger tatsächlich verschieden lautende Anträge eingereicht, jedoch stellen sie allesamt fraglos eine Teilanfechtung mit Bezug auf die Dispositionsnummer 3 des vorinstanzlichen Urteils dar. Die Anpassung der Anträge ist damit zulässig.

E. 4.2.1

In Abweichung der vom Berufungskläger in seinen Eingaben vom 29. November 2022 einzeln bezeichneten Gegenstände beantragte der Berufungskläger mit Eingabe vom 31. Januar 2023 die Herausgabe aller Gegenstände (mit Ausnahme der Position 14, vgl. act. 75, Rz. 20). Darunter fällt auch die "Mastercard, Prepaid, lt. auf [...]" (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86a/21, Pos. 7), welche [■] wie die Staatsanwaltschaft hervorhebt [■] auf "[...] lautet, dessen Identität der Beschuldigte missbraucht hat" (act. 78, S. 3, Rz. 7). Da diese Kreditkarte nicht nur einen offensichtlichen Deliktsskonnex aufweist, sondern vom Berufungskläger auch gar nicht auf legale Art und Weise verwendet werden kann, eine konkrete Sicherheitsgefährdung demnach bejaht werden muss, ist dieser Gegenstand einzuziehen und zu vernichten. Eine Prüfung der Verhältnismässigkeit erübrigt sich, da fraglich ist, ob sich der Berufungskläger mit Bezug auf diesen Gegenstand überhaupt auf die Eigentumsgarantie stützen könnte und er überdies mit Eingabe vom 8. März 2023 den Wunsch äusserte, dass "Dokumente und Papiere die auf anderen Personen Namen laufen" einzuziehen und zu zerstören seien (act. 81, S. 3).

E. 4.3.1

Bei den folgenden Gegenständen hat weder die Staatsanwaltschaft noch die Vorinstanz den Deliktsskonnex rechtsgenügend dargelegt. Der pauschale Hinweis, dass der Berufungskläger während der Begehung der Straftat kein legales Einkommen hatte und daher vermutungsweise alle Gegenstände mittelbar aus der Straftat hervorgegangen sind, genügt den hier geltenden Anforderungen nicht (Art. 10 Abs. 1 StPO; vgl. BSK StGB-Baumann, N 5a zu Art. 69 StGB), zumal nach den Aussagen des Berufungsklägers verschiedene Gegenstände älter als die Straftat sind (vgl. bspw. act. 2/10.1.02, F. 49[■]53). Es sind folglich dem Berufungskläger herauszugeben:

[■]Diverse Rechnungen (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86a/21, Pos. 1);

- Notizbuch (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86a/21, Pos. 2);
- Mobiltelefon "Samsung", defekt (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86a/21, Pos. 5);
- Externe Festplatte (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86a/21, Pos. 6);
- Briefumschlag mit Vermerk "Alucard89" (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86a/21, Pos. 8);
- Mobiltelefon "iPhone", grün (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86a/21, Pos. 9);
- Mappe mit Dokumenten (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86a/21, Pos. 10);
- Festplatte "Seagate" 750 GB act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86a/21, Pos. 11);
- Bildschirm "Acer XB240H" (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86a/21, Pos. 13);
- Bildschirm "Alienware", schwarz, mit Kabel (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86a/21, Pos. 15);
- Tastatur, schwarz, mit Kopfhörer (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86a/21, Pos. 16);
- Zwei Kabel: 1x schwarz, 1x grau (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86a/21, Pos. 17);
- PC- und Laptopmaterial, z.T. in Schachtel (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86a/21, Pos. 19);
- PC-Maus (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86a/21, Pos. 20);
- Verpackung leer, für Tastatur (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86a/21, Pos. 21);
- SIM-Karte DIGI, [...] (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86b/21, Pos. 2);
- SIM-Karte DIGI, [...] (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86b/21, Pos. 3).

4.3.2.Keine konkrete Gefährdung

Der Berufungskläger gab mit handschriftlicher Eingabe vom 29. November 2022 (act. 63/2, S. 2 mit Bezug auf Positionen 14, 18 und 22), mit Eingabe vom 31. Januar 2023 (act. 75 mit Bezug auf Position 14) sowie auch mit Eingabe vom 8. März 2023 (act. 81, Rz. 7 mit Bezug auf die Positionen 3, 14 und 18) an, dass die folgenden Gegenstände zur Begehung der Straftat gedient haben:

- Mobiltelefon "iPhone" (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86a/21, Pos. 3);
- Laptop "Acer", schwarz (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86a/21, Pos. 14);
- Laptop "ASUS" (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86a/21, Pos. 18);
- Vier USB-Sticks ("silber/holz", "rot", "schwarz", "Samsung") (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86a/21, Pos. 22).

Weiter ergibt sich aus den Akten mit Bezug auf die nachfolgenden Gegenstände ein Deliktsskonnex, weil sie entweder zur Begehung einer Straftat gedient haben oder aber durch eine Straftat hervorgebracht worden sind:

- Tower "Enermax", "MSI Geforce RTX" (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86a/21, Pos. 12);
- iPhone 11 Pro Max, [...] (act. 2/5.1.06, Lager-Nr. SN 86b/21, Pos. 1).

Indes haben weder die Staatsanwaltschaft noch die Vorinstanz die kumulativ notwendige künftige konkrete Gefährdung der Sicherheit dargelegt. Hinzu kommt, dass das Bundesgericht Laptops als "elektronische Gerät[e] des alltäglichen Gebrauchs" betrachtet, von denen generell keine künftige konkrete Gefährdung ausgeht (siehe vorne Ziff. IV./1.2).

Nach dem Grundsatz der Zwecktauglichkeit wäre eine selektive Löschung jener Dateien angemessen, die einen Deliktikonnex aufweisen, wovon wiederum private Dateien des Berufungsklägers (wie etwa Bilder und Videos seines verstorbenen Vaters, vgl. 81, S. 3) ausgenommen wären. Dies ist im vorliegenden Fall jedoch nicht möglich, da das Delikt weniger auf bestimmten Dateien als vielmehr auf einem Zugang zu Online-Plattformen beruht; so weist die Staatsanwaltschaft darauf hin, dass der Berufungskläger im Jahr 2020, nach seiner Einreise in die Schweiz, "alte Passwörter und ricardo-Accounts hervorgekramt oder wieder aktiviert" (act. 32, S. 27■28). Dieser zwar behaupteten aber nicht weiter begründeten künftigen, konkreten Gefährdung wäre weder durch eine Löschung der Dateien noch durch eine allfällige Vernichtung der internetfähigen Geräte der Berufungsklägers beizukommen, welcher sich von jedem anderen und beliebigen internetfähigen Gerät in die bisherigen Accounts einloggen oder problemlos auch neue Accounts gründen könnte. Eine Vernichtung der Gegenstände erscheint vor diesem Hintergrund als ebenso ungeeignet wie unverhältnismässig (vgl. Urteil BGer 6B_748/2008 vom 16. Februar 2009 E. 4.5.4.: "Unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit ist insoweit vorab zweifelhaft, ob die Einziehung in Anbetracht der leichten Wiederbeschaffungsmöglichkeit überhaupt zwecktauglich ist. Diese Frage kann jedoch offen gelassen werden, denn jedenfalls erscheint die Einziehung des Notebooks deshalb unverhältnismässig, weil der Sicherungszweck und der Eigentumseingriff in keinem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen. Das Notebook mit erheblichem Eigenwert einzuziehen, um der [geringen] Gefahr, dass der Beschwerdeführer hiermit künftig erneut gefälschte Urkunden verfassen könnte, zu begegnen, schiesst über das Ziel hinaus"). Es sind folglich diese Gegenstände dem Berufungskläger herauszugeben.

V. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1.

In formaler Hinsicht fällt das Obergericht ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO).

2.

2.1. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf CHF 2'500.■ festzusetzen (Art. 6 und Art. 8 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung vom 22. Dezember 2010 [GS III A/5]) und beim vorliegenden Verfahrensausgang im Umfang von CHF 2'000.■ dem Berufungskläger aufzuerlegen und im Umfang von CHF 500.■ auf die Staatskasse zu nehmen.

2.2. Das urteilende Gericht legt die Entschädigung der amtlichen Verteidigung am Ende des Verfahrens fest (Art. 135 Abs. 2 StPO). Die amtliche Verteidigung wird nach dem Anwaltstarif desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde (Art. 135 Abs. 1 StPO). Im Kanton Glarus beträgt das Honorar in Strafsachen CHF 180.■ pro Stunde (Art. 6 des Tarifs für die Entschädigung der öffentlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung vom 12. März 2004 (GS III I/5)). Der von der amtlichen Verteidigung für das Verfahren vor Obergericht geltend gemachte Aufwand in der Höhe von insgesamt CHF 1'967.35 (act. 93) erscheint angemessen und ist auf die Staatskasse zu nehmen. Der Berufungskläger ist ausgangsgemäss verpflichtet, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, der Gerichtskasse vier Fünftel der Entschädigung in der Höhe von CHF 1'573.85 zurückzuzahlen (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO).

E. 5

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren in der Höhe von CHF 2'500.■ wird im Umfang von CHF 500.■ auf die Staatskasse genommen und im Umfang von CHF 2'000.■

A._____ auferlegt und von diesem bezogen.

E. 6

A._____ hat die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren im Umfang von CHF 1'573.85 der Gerichtskasse zurückzuerstatten, sobald er dazu in der Lage ist.

E. 7

A._____ hat für das erstinstanzliche Verfahren eine Gerichtsgebühr von CHF 9'000.■ zu bezahlen. Zudem hat er die Kosten der amtlichen Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren im Umfang von CHF 23'152.45 der Gerichtskasse zurückzuerstatten, sobald er dazu in der Lage ist.

E. 8

Die weiteren Verfahrenskosten betragen:

CHF

52'000.■

Untersuchungsgebühr (SA.2020.00763)

CHF

500.■

Verfügung ZMG, SG.2020.00096 (act. 4.1.08)

CHF

500.■

Verfügung ZMG, SG.2020.00133 (act. 4.1.20)

CHF

500.■

Verfügung ZMG, SG.2021.00009 (act. 4.1.24)

Diese Verfahrenskosten im Umfang von gesamthaft 53'500.■ werden A._____ vollumfänglich auferlegt und von ihm bezogen.

E. 9

Schriftliche Mitteilung an:

[...]